

# ZH\_OBERGERICHT UE240155 vom 29. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240155)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240155 du 29 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240155 del 29 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 3. April 2023 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen Nötigung, Drohung und Amtsmissbrauchs (Urk. 6/1). Die Strafanzeige bezieht sich auf einen Vorfall vom 1. Juli 2022, anlässlich welchem der Beschwerdeführer von zwei Polizisten der Stadtpolizei Zürich genötigt worden sei, den B. \_\_\_\_\_-platz in Zürich zu verlassen. Weiter sei gegen ihn eine 24-stündige Wegweisungsverfügung erlassen worden, wobei ihm für den Fall der Zuwiderhandlung mit Haft gedroht worden sei. Sodann sei er im Rahmen einer angeblichen Polizeikontrolle aufgefordert worden, seine kompletten Velotaschen auszuräumen, wobei die Polizisten keine Wegweisung verfügt hätten (Urk. 6/1).

### E. 2

Mit Verfügung vom 18. April 2024 nahm die zuständige Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen die namentlich nicht bekannten Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3).

### E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 30. April 2024 Beschwerde mit den Anträgen, das Verfahren sei an die Hand zu nehmen bzw. wiederaufzunehmen und es seien die ungelesenen Polizeiberichte zu sichten und als neue Beweise zuzulassen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2).

### E. 4

Nach Art. 323 Abs. 1 StPO kann eine rechtskräftig eingestellte Strafuntersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b). Diese Bestimmung gilt kraft des Verweises von Art. 310 Abs. 2 StPO auch für Nichtanhandnahmeverfügungen. Der Sperrwirkung des Verbots der doppelten Strafverfolgung sind durch die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Strafuntersuchung Grenzen gesetzt. Grund für die eingeschränkte Rechtskraft von Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ist der Umstand, dass diese oft nicht auf einer umfassenden Prüfung des Straffalls beruhen und nicht von einem (unabhängigen) Gericht erlassen werden (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, Art. 323 N 1). Die Anforderungen an die Wiederaufnahme dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Bei Nichtanhandnahmeverfügungen sind die Anforderungen an die Wiederaufnahme zudem geringer als bei Einstellungsverfügungen, da kein rechtskräftig beendetes Strafverfahren vorliegt (BGE 141

IV 194 E. 2.3; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 1815). Tatsachen oder Beweismittel, die in der Strafanzeige oder dem Polizeirapport nicht genannt werden, können zu einer Wiederaufnahme führen (BOSS-HARD/LANDSHUT, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 323 N 1a).

### **E. 5**

Mit seinem Verweis auf den Polizeirapport vom 12. Juli 2022 (Urk. 6/3) führt der Beschwerdeführer gegenüber dem ersten Nichtanhandnahmeentscheid zum gleichen Vorfall keine neuen Beweismittel oder Tatsachen an, die nunmehr für die Verantwortlichkeit der beschuldigten Personen sprechen würden. Im erwähnten, äusserst kurzgehaltenen Rapport ist die Rede davon, dass sich C.\_\_\_\_\_, die Mutter des gemeinsamen Sohnes E.\_\_\_\_\_, Sorgen um diesen gemacht habe. C.\_\_\_\_\_ habe von seit längerer Zeit anhaltenden Diskussionen mit dem Beschwerdeführer betreffend die Kinderbelange berichtet. Am 1. Juli 2022 sei der Beschwerdeführer – der derzeit in Deutschland wohnhaft ist – auf einmal in der Kita von E.\_\_\_\_\_ aufgetaucht, wobei aber nichts vorgefallen sei, sie mache sich einfach Sorgen. Gegen den Beschwerdeführer sei eine Wegweisung 1 für die Kita von E.\_\_\_\_\_ und deren Umgebung ausgesprochen worden, so der Rapport weiter (Urk. 6/3).

- 5 - Inwiefern sich aus diesem Rapport Anhaltspunkte für den vom Beschwerdeführer (neu) behaupteten Amtsmisbrauch durch die beiden namentlich nicht bekannten Polizisten ergeben sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich erwog die Staatsanwaltschaft bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. Februar 2023 zu Recht, dass das Verfügen einer Wegweisung durch die Polizisten keine strafbare Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB darstelle (Urk. 6/4/2). Dasselbe gilt für den Tatbestand des Amtsmisbrauchs, zumal das Aussprechen einer (vom Beschwerdeführer bestrittenen) Wegweisung 1 (mündliche Wegweisung für mindestens vier und höchstens 24 Stunden) ohne Weiteres innerhalb der Amtsbefugnisse der Polizisten lag und weder ersichtlich ist noch der Beschwerdeführer dartut, inwiefern die Beamten kraft hoheitlicher Gewalt verfügt oder gezwungen haben sollten, wo es nicht geschehen dürfte. Vielmehr gab er selbst an, von sich aus den Kontakt zum Sohn direkt bei der Kita gesucht und (erst) für den Abend geplant zu haben, mit der Mutter – die offenbar die Obhut über den gemeinsamen Sohn innehat (Urk. 6/3 S. 2) – Kontakt aufzunehmen bezüglich der Wahrnehmung des eigentlichen Besuchsrechts (Urk. 6/1 S. 2). Eine solche Wegweisung kann namentlich mit dem Ziel erfolgen, konflikträchtige Situationen zu entschärfen oder diese gar nicht erst entstehen zu lassen. Allein aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer berechtigt sieht, jederzeit bei der Kita seines Sohnes aufzutauchen und den Kontakt mit diesem zu suchen, ergibt sich jedenfalls nicht, dass die ausgesprochene Wegweisung unrechtmässig wäre. Mithin bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was nicht bereits in die Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. Februar 2023 eingeflossen wäre und einen anderen Ausgang des Strafverfahrens wahrscheinlich erscheinen liesse.

### **E. 6**

Soweit der Beschwerdeführer sodann moniert, dass der besagte Polizeirapport eine Verleumdung durch C.\_\_\_\_\_ belege, ist er damit nicht zu hören. Ein solches Ehrverletzungsdelikt bildete nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und kann somit auch nicht Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Angemerkt sei aber,

dass das vom Beschwerdeführer beanstandete Verhalten von C. \_\_\_\_\_ offenkundig nicht ehrverletzend ist, zumal es deren Recht als Kindsmutter ist, sich im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit dem Beschwerdeführer den ge-

- 6 - meinsamen Sohn betreffend nötigenfalls an die Polizei zu wenden und dieser gegenüber ihre Bedenken und Sorgen kundzutun.

#### **E. 7**

Inwiefern die Auffassung der Staatsanwaltschaft unzutreffend sein soll, er- schliesst sich nicht, zumal der Beschwerdeführer nicht substantiiert aufzeigt, was der Polizeirapport an der Beweislage zu ändern vermöchte, wie sie bereits der Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. Februar 2023 zugrunde lag. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass nach der Praxis der hiesigen Kammer das Erfordernis zur Einholung einer Ermächtigung gemäss § 148 GOG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO (wenn sich die Vorwürfe des Beschwerdeführers wie hier gegen Beamte richten, die sich in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit strafbar gemacht haben sollen) den direkten Erlass einer staatsanwaltschaftlichen Nichtan- handnahmeverfügung vor einer bzw. ohne Ermächtigung i. S. von § 148 GOG nicht hindert. Erachtet die Staatsanwaltschaft (wie hier) beim ihr vorliegenden Akten- stand die Voraussetzungen einer Nichtanhandnahme als erfüllt, ist es zulässig, dass sie in klaren Fällen (wie dem vorliegenden) direkt die Nichtanhandnahme ver- fügt, ohne vorgängig um eine Ermächtigung zu ersuchen (ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299 ff.). III. 1. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozess- führung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2). 2. Jede bedürftige Person (so auch die Privatklägerschaft, vgl. Art. 136 StPO) hat – im Sinne einer grundrechtlichen Minimalgarantie – Anspruch auf unentgeltli- che Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, und aus- serdem – soweit zur Interessenwahrung notwendig – Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren

- 7 - ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massge- bend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summa- rischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 133 III 614 E. 5; Urteil des Bun- desgerichts 1B\_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2). Wie die vorstehenden Erwägungen deutlichmachen, erweist sich die vorlie- gende Beschwerde – soweit der Beschwerdeführer überhaupt substantiierte Aus- führungen macht – von vornherein als aussichtslos, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen und das entsprechende Gesuch ab- zuweisen ist. Somit erübrigt sich eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Be- schwerdeführers. 3. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfah- rens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Be- schwerdeverfahren auf Fr.

900.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.